

Verkaufs- und Lieferbedingungen Export

I Allgemeines

1. Für alle Lieferungen und Leistungen der Alteme Licht AG, Schweiz – nachstehend auch „Lieferant“ genannt – gelten ausschliesslich die nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen. Der Geltung etwaiger vom Besteller verwendeter Bedingungen wird ausdrücklich widersprochen; diese werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn der Lieferant in Kenntnis entgegenstehender oder von dieser AGB abweichenden Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführt.
2. Abweichungen und Ergänzungen von dieser AGB sind nur mit ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung durch den Lieferanten wirksam und gelten nur für das jeweilige Geschäft, für das sie vereinbart wurden.

II Angebot, Vertragsschluss

1. Angebote des Lieferanten sind stets freibleibend.
2. Aufträge werden hinsichtlich Art und Umfang der Lieferung erst durch die Auftragsbestätigung des Lieferanten verbindlich. Für Umfang und Ausführung der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferanten massgebend. Die Massgeblichkeit der schriftlichen Auftragsbestätigung gilt auch für Bestellungen des Bestellers gegenüber Handelsvertretern und/oder Aussendienstmitarbeitern des Lieferanten.
3. Durch Erteilung eines Auftrages anerkennt der Besteller diese Verkaufs- und Lieferbedingungen des Lieferanten. Eine mündliche oder schriftliche Bestellung gilt als angenommen, wenn sie vom Lieferanten schriftlich bestätigt worden ist. Mündliche Abreden haben nur bei nachfolgender schriftlicher Bestätigung Gültigkeit.
4. Bei Stornierungen oder Änderungen von Bestellungen für Standardartikel vor Bestätigung des Auftrags erfolgt eine Gutschrift über 100 %. Bei späteren Stornierungen werden 30 % des Nettowertes berechnet (70 % Gutschrift).
5. Bei Stornierungen von Bestellungen für Sonderartikel/Sonderausführungen vor Bestätigung des Auftrags erfolgt eine Gutschrift über 100 %, sofern hierfür noch keine speziellen Komponenten bestellt worden sind. Ansonsten ist eine Stornierung nicht möglich bzw. es wird der Nettowert zu 100 % berechnet.
6. Kataloge, Prospekte und insbesondere kostenlose Beleuchtungsprojekte sind ohne anderweitige Vereinbarung nicht verbindlich. Für alle in Verkaufsunterlagen des Lieferanten dargestellten und beschriebenen Produkte, behält sich der Lieferant technische und formale Ausführungsänderungen vor.
7. An Kostenvorschlägen, Zeichnungen und andere Unterlagen behält sich der Lieferant seine eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Lieferanten Dritten zugänglich gemacht werden und sind, wenn der Auftrag dem Lieferanten nicht erteilt wird, diesem auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Vorstehende Sätze 1 und 2 (II, Ziffer 5) gelten entsprechend für Unterlagen des Bestellers, diese dürfen jedoch solchen Dritten zugänglich gemacht werden, denen der Lieferant zulässigerweise Lieferungen übertragen hat.

III Preise

1. Die Preise gelten ab Werk (EXW) des Lieferanten, ausschliesslich Fracht und Versicherung und zzgl. Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe, soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart ist.
2. Preisänderungen bleiben vorbehalten.
3. Angebote des Lieferanten erfolgen, sofern nicht ausdrücklich eine feste Gültigkeitsdauer vereinbart ist, grundsätzlich freibleibend und unter Vorbehalt des Zwischenverkaufs.
4. Die Preise von schriftlichen Auftragsbestätigungen des Lieferanten sind

verbindlich. Ohne anderweitige Vereinbarung verstehen sich die bestätigten Totalpreise netto ohne irgendwelche Abzüge.

IV Zahlungsbedingungen

1. Soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, sind Rechnungen innerhalb von 30 Tagen nach Zugang und Lieferung rein netto fällig. Bei Bezahlung innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum gewährt der Lieferant 2 % Skonto. Etwaig gewährte Rabatte gelten, sofern nicht schriftlich etwas Anderes vereinbart wird, nur für die jeweilige Bestellung, für die sie schriftlich vereinbart worden ist.
2. Im Falle des Zahlungsverzugs ist der Lieferant berechtigt, Zinsen i.H.v. 9 % Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verlangen. Darüberhinausgehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Ist eine Ratenzahlung vereinbart und kommt der Besteller mit der Zahlung einer Rate in Verzug, so werden die Restschulden aus dem Vertragsverhältnis sofort fällig.
3. Der Besteller ist zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung, auch bei erfolgter Mängelrüge, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.
4. Die Nichteinhaltung von Zahlungsbedingungen oder Umstände, welche die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu mindern geeignet sind, haben die sofortige Fälligkeit aller Forderungen des Lieferanten zur Folge. Darüber hinaus ist der Lieferant berechtigt, für noch offenstehende Lieferungen Vorauszahlungen zu verlangen sowie nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

V Liefertermine und Fristen

1. Liefertermine und Fristen sind nur verbindlich, wenn der Lieferant sie ausdrücklich schriftlich bestätigt hat.
2. Die Einhaltung von Lieferterminen und Lieferfristen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, technischer Details etc., sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen (z. B. Anzahlung) und sonstiger Verpflichtungen durch den Besteller voraus. Werden die Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn der Lieferant die Verzögerung zu vertreten hat.
3. Ist die Nichteinhaltung der Fristen beispielsweise zurückzuführen auf Rohmaterialmängel, Betriebsstörungen, Streiks, nicht rechtzeitige bzw. ordnungsgemässe Belieferung des Lieferanten, höhere Gewalt etc., verlängern sich die Fristen angemessen.
4. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn die Ware mit Ablauf der Lieferzeit das Werk oder Lager des Lieferanten verlassen hat oder die Lieferbereitschaft dem Besteller angezeigt worden ist.
5. Kommt der Lieferant in Verzug, kann der Besteller – sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden erwachsen ist – eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzugs von je 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Preises für den Teil der Lieferung verlangen, der wegen des Verzuges nicht zweckdienlich verwendet werden konnte.
6. Sowohl Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen Verzögerung der Lieferung als auch Schadensersatzansprüche statt der Leistung, die über die in Abs. 5 genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verzögerter Lieferung, auch nach Ablauf einer dem Lieferer etwa gesetzten Frist zur Lieferung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Vom Vertrag kann der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung

vom Lieferanten zu vertreten ist. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

7. Der Besteller ist verpflichtet, auf Verlangen des Lieferanten innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung besteht.
8. Änderungen in Ausführung und Ausstattung der Liefergegenstände gemäss dem technischen Fortschritt bleiben dem Lieferanten ausdrücklich vorbehalten.

VI Gefährübergang, Teillieferung, Verpackung

1. Die Gefahr geht mit der Bereitstellung der Ware und Meldung der Versandbereitschaft des Lieferwerks oder Lagers des Lieferanten auf den Besteller über. Soweit Teillieferungen erfolgen, gilt dies auch hinsichtlich der jeweiligen Teillieferungen. Sind im Einzelfall abweichende Handelsklauseln vereinbart, sind diese gemäss den INCOTERMS in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung auszulegen.
2. Teillieferungen sind zulässig, soweit dies dem Besteller zumutbar ist.
3. Verpackungen werden am Lieferwerk des Lieferanten während der üblichen Betriebszeiten zurückgenommen. Verpackungen sind restentleert, frei von Fremdstoffen und produktfremden Verunreinigungen zurückzugeben.
4. Entgegennahme:
 - a) Der Besteller hat dem Lieferanten in angemessener Frist vor Lieferung der Ware verbindlich eine oder mehrere Personen namentlich zu nennen, die zur Entgegennahme der Lieferung und Unterzeichnung des Lieferscheines bevollmächtigt ist bzw. sind. Dies gilt insbesondere dann, wenn an einen anderen Ort als den Sitz des Bestellers geliefert werden soll.
 - b) Ist keine der von dem Besteller genannten, bevollmächtigten Personen zum vereinbarten Liefertermin an dem vereinbarten Ort der Lieferung anwesend oder zur Annahme der Ware bereit, gerät der Besteller in Annahmeverzug mit der Folge, dass die Gefahr auf ihn übergeht. Ferner hat er die Mehrkosten zu tragen, die dadurch entstehen, dass eine erneute Anlieferung vorgenommen werden muss.
 - c) Der Besteller darf die Entgegennahme von Lieferungen die unwesentlichen Mängel aufweisen, unbeschadet seiner Gewährleistungsansprüche, nicht verweigern.

VII Eigentumsvorbehalt

1. Der Lieferant behält sich an sämtlichen von ihm gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung das Eigentum vor. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für die sich ergebende Saldenforderung.
2. Der Besteller hält die gelieferten Gegenstände auf seine Kosten während der Dauer des Eigentumsvorbehalts instand und versichert sie zu Gunsten des Lieferanten gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Risiken. Er trifft ferner alle Massnahmen, damit der Eigentumsanspruch des Lieferanten weder beeinträchtigt noch aufgehoben wird.
3. Die Verarbeitung oder Umbildung der Ware durch den Besteller wird stets für den Lieferanten vorgenommen. Wird die Ware mit anderen, nicht dem Lieferanten gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt der Lieferant, unter Ausschluss des Eigentumserwerbs nach § 950 BGB, das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
4. Wird die Ware mit anderen, nicht dem Lieferanten gehörenden Gegenständen verbunden oder untrennbar vermischt, so erwirbt der Lieferant das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Ware zu den anderen verbundenen oder vermischt-

ten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung (vgl. §§ 547, 548 BGB). Erfolgt die Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller dem Lieferanten anteilsgemäss Miteigentum überträgt.

5. Veräussert der Besteller die gelieferte Ware – gleich ob weiterverarbeitet, verbunden, vermischt oder nicht – im ordnungsgemässen Geschäftsgang weiter, tritt er hiermit schon jetzt die aus der Veräusserung entstehende Forderung gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten an den Lieferanten ab. Der Besteller ist verpflichtet, sich gegenüber seinem Abnehmer das Eigentum an den Waren bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung vorzubehalten.
6. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändung und Sicherheitsübertragung, ist der Besteller nicht berechtigt. Pfändungen oder Beschlagnahme der Vorbehaltsware sind dem Lieferanten unverzüglich anzuzeigen. Daraus entstehende Interventionskosten gehen zu Lasten des Bestellers.
7. Übersteigt der Wert der für den Lieferanten bestehenden Sicherheiten die Gesamtforderungen um mehr als 20 %, so ist der Lieferant auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach Wahl des Lieferanten verpflichtet.
8. Falls der Lieferant nach Massgabe vorstehender Bedingungen von dem Eigentumsvorbehalt durch Zurücknahme von Vorbehaltsware Gebrauch macht, ist der Lieferant berechtigt, die Ware freihändig zu verkaufen oder versteigern zu lassen. Die Rücknahme der Vorbehaltsware, die nicht als Rücktritt vom Vertrag gilt, erfolgt zu dem erzielten Erlös, höchstens jedoch zu den vereinbarten Preisen. Weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz, insbesondere entgangenen Gewinn, bleiben vorbehalten.

VIII Muster

1. Die Lieferung von Mustern erfolgt aus administrativen Gründen generell gegen Rechnung mit verlängertem Zahlungsziel von 60 Tagen, welches die definierte Bemusterungsdauer einschliesst. Bei fristgerechter Retournierung der Ware in originalverpacktem, vollständigem und neuwertigem Zustand erfolgt eine Gutschrift in Abhängigkeit von Zustand und Wiederverwendbarkeit von maximal 80 % des berechneten Nettopreises. Sonderartikel/Sonderausführungen werden mit maximal 50 % des Nettopreises gutgeschrieben.
2. Die Versandkosten für Muster-Rücksendungen gehen zu Lasten des Kunden.
3. Einzelkomponenten, bspw. Netzteile, Abblendkonen oder Zubehör sind von dieser Regelung ausgenommen und werden nicht zurückgenommen.

IX Rücklieferungen

1. Rücklieferungen werden ausschliesslich nach vorgängigem, schriftlichem Einverständnis der Alteme Licht AG, Schweiz angenommen.
2. Rücksendungen von definitiv gekaufter Ware werden nur nach vorgängigen, schriftlichen Einverständnis des Lieferanten angenommen. Liegt dies vor, so ist die Ware franko Domizil und mit beigelegter Lieferscheinkopie des seinerzeitigen Bezuges zurückzusenden.
3. Vorausgesetzt, dass die Retourware beim Lieferanten gelistet und original verpackt ist und der Bezugszeitraum nicht länger als 90 Tage zurückliegt, erfolgt eine Gutschrift unter Abzug der Bearbeitungskosten. Diese betragen 30 % vom verrechneten Nettobetrag, sowie zusätzlich der Kosten für Zurücknahme, Nachprüfung, Instandsetzung und Neupackung – mindestens jedoch € 50,00.

Verkaufs- und Lieferbedingungen Export

- Von der Rücklieferung ausgeschlossen sind grundsätzlich Sonderleuchten und Sonderfarben, nicht original verpackte Ware sowie Produkte, die nicht in den gültigen Preislisten enthalten sind.
- Gutschriften aus Warenrücksendungen werden nicht ausbezahlt, sondern sind mit Fakturen aus anderen Warenbezügen zu verrechnen.

X Sachmängel

- Soweit nicht anders vereinbart, ergibt sich die vertraglich geschuldete Beschaffenheit der Ware ausschliesslich aus den bei Lieferung geltenden Produktspezifikationen des Lieferanten. Eigenschaften von Mustern und Proben sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich als Beschaffenheit der Ware vereinbart worden sind; die Vereinbarung bedarf der Schriftform. Beschaffenheits- und Haltbarkeitsangaben sowie sonstige Angaben sind nur dann Garantien, wenn sie als solche vereinbart und bezeichnet werden; die Garantie bedarf der schriftlichen Bestätigung durch die Geschäftsführung.
- Der Besteller hat die Ware unverzüglich nach Eingang der Ware zu untersuchen, soweit dies im ordnungsgemässen Geschäftsgang tunlich ist, und dem Lieferanten etwaige hierbei erkennbare Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sieben Tagen nach Lieferung, schriftlich anzuzeigen. Mängel, die im Rahmen des ordnungsgemässen Geschäftsgangs nicht erkennbar sind, hat der Besteller unverzüglich, spätestens aber innerhalb von sieben Tagen nach Entdeckung der Mängel, schriftlich anzuzeigen. Andernfalls gilt die Lieferung als genehmigt, es sei denn, der Mangel wurde vom Lieferant arglistig verschwiegen.
- Ist die Lieferung unvollständig oder sind Transportschäden äusserlich erkennbar, hat der Besteller dies bei Anlieferung gegenüber dem Transportunternehmen anzuzeigen. Äusserlich nicht erkennbare Transportschäden sind innerhalb von sieben Tagen nach Ablieferung gegenüber dem Transportunternehmen in Schriftform (z.B. Telefax, Brief etc.) anzuzeigen. Der Lieferant, ist in jedem Fall über die Anzeige zu informieren.
- Bei Lieferung mangelhafter Ware und ordnungsgemässer Rüge gemäss Abs. 2. (s.o.), hat der Besteller dem Lieferanten zunächst Gelegenheit zur Nachlieferung zu geben. Der Besteller ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern, wenn die Nachlieferung fehlerhaft, dem Besteller unzumutbar ist, vom Lieferanten verweigert wird oder nicht innerhalb einer angemessenen Frist erfolgt. Im Falle lediglich unerheblicher Mängel ist der Rücktritt ausgeschlossen.
- Mängelansprüche bestehen nicht, soweit der Mangel aus einer ungeeigneten oder unsachgemässen Verwendung, Lagerung, einem ungeeigneten oder unsachgemässen Transport, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung oder einer der Eigenart der Ware typischer auf Umweltbedingungen beruhender Veränderung resultiert.
- Ein Anspruch des Bestellers auf Schadensersatz besteht nur nach Massgabe der zwingenden gesetzlichen Regelungen und der nachfolgenden Regelungen in XI.
- Soweit vom Gesetz nicht zwingend längere Fristen vorgeschrieben sind, verfahren sämtliche Mängelansprüche, mit Ausnahme etwaiger Ansprüche nach XI, mit Ablauf von 12 Monaten nach der Lieferung.
- Die Garantie für Leuchten (inkl. Vorschalt- und Betriebsgeräte), die unter der Marke «Alteme» vertrieben werden, beträgt bei LED-Leuchten 5 Jahre. Für Notlichtmodule und Zubehör gelten 2 Jahre. Ausgenommen sind Notlicht-Batterien und Verschleisssteile. Die Garantie für Notlicht-Batterien beträgt 1 Jahr, sofern die Betriebsbedingungen (Umgebungstemperaturen) eingehalten werden.

- Bei LED-Leuchten mit fest verbauten LED-Leuchtmittel ist das Leuchtmittel Bestandteil der Garantie (exkl. Retrofit LED-Lampen). Die Garantie beschränkt sich während dieser Frist auftretende Mängel, die nachweisbar auf Material-, Ausführungs- oder Konstruktionsfehler seitens des Lieferanten zurückzuführen sind. Bei Ersatz defekter Leuchten oder Komponenten beginnt die Garantiedauer weder für die Ersatzleuchten noch für die Ersatzkomponenten neu zu laufen. Die Garantie gilt nur für Ausfälle von LED-Modulen > 0.2%/1.000 Betriebsstunden sowie einem Lichtstromrückgang von > 30%/50.000 (> 0.6%/1.000) Betriebsstunden, sofern nicht anderweitig in den Produkt- und Anwendungs-Spezifikationen (Datenblatt) definiert.
- Aufgrund des technischen Fortschritts sowie der nutzbedingten Veränderung des Lichtstroms von Produkten kann es bei Nachlieferungen von LED-Lichtquellen zu Abweichungen in den Lichteigenschaften gegenüber den Ursprungsprodukten kommen.
- Lebensdauerangaben von Lampen: Die Lebensdauer aller lichttechnischen Produkte ist von der Einhaltung der in den technischen Daten angegebenen Standard- Betriebsbedingungen Versorgungsspannung usw. abhängig. Lampen sind Verschleisssteile, deren jeweilige Lebensdauer sehr unterschiedlich ist (1.000 bis 60.000 Stunden) und von den jeweiligen Betriebsbedingungen stark beeinflusst werden kann. Lampen-Lebensdauerangaben erfolgen üblicherweise in Form von Betriebsstunden (z. B. mittlere Lebensdauer = 20.000 Stunden) und werden unter genormten Bedingungen ermittelt, die von der Praxis abweichen können. Lampen-Lebensdauerangaben in Form von Betriebsjahren basieren ebenfalls ausschliesslich auf angemessenen Standard-Betriebsbedingungen (Schaltzyklen, Betriebsstunden pro Jahr usw.) und den üblichen Kriterien für Wartungsintervalle, die für den angesprochenen Einsatzzweck sinnvoll erscheinen.
- Ein nutzungsbedingter Lichtstromrückgang ist bei LED-Produkten normal (bis zu 30% innerhalb der angegebenen Lebensdauer) stellt keinen Mangel dar und ist daher nicht von der Garantie erfasst. Demzufolge kann es bei Nachlieferung von LED-Leuchten zu nutzungsbedingten Abweichungen in den Lichteigenschaften gegenüber den bereits installierten Leuchten kommen.
- Die Produkte sind im Einklang mit den aufgeführten Produkt- und Anwendungsspezifikationen zu nutzen sowie in Übereinstimmung mit dem Installationshandbuch fachmännisch und mit den notwendigen ESD-Schutzmassnahmen einzubauen.
- Grenzwerte für Temperaturen und Spannungen dürfen nicht überschritten werden und die Produkte dürfen keinen nicht bestimmungsgemässen mechanischen Belastungen oder auch extremen Umgebungsbedingungen (Feuchtigkeit, Temperatur, Verschmutzung, Staub, aggressive Gase) ausgesetzt werden.
- Die vorgenannten Mangelursachen haben den Verlust aller Gewährleistungsansprüche zur Folge. Gleiches gilt bei eigenmächtigen Reparaturen oder Eingriffen in den Liefergegenstand durch den Besteller oder Dritte.
- Der Lieferant behält sich vor, über die Berechtigung des Garantieanspruchs nach Produktprüfung selbst zu entscheiden. Bei begründetem Garantieanspruch werden nach Wahl vom Lieferanten mangelhafte Teile instandgesetzt, durch einwandfreie Teile ersetzt oder eine Ersatzlieferung vorgenommen.
- Projektierungsarbeiten, Massen- und Mengenermittlungen aufgrund von lichttechnischer Ausarbeitung/Berechnung und/oder die Bestimmung des Lieferumfangs durch den Lieferanten erfolgen ausschliesslich im Interesse des Bestellers. Der Lieferant übernimmt hierfür keine Gewähr.

Mängelansprüche bestehen ferner nicht bei nicht mehr reproduzierbaren Softwarefehlern.

- Wir haften insbesondere nicht für geringfügige Abweichungen von Ware in den Massen, in der Farbe oder im Design gegenüber Abbildungen, Mustern oder unseren Verkaufsbedingungen.
- Jede weitere Garantie oder Schadenersatzleistung ist ausgeschlossen. Insbesondere werden keine Kosten für die Programmierung, Transport, Demontage und Wiedermontage von Leuchten und Apparaten oder deren Bestandteile sowie für irgendwelche andere Folgeschäden übernommen. Ansprüche nach § 439 Abs. 3 BGB bleiben vom Ausschluss unberührt. Minderung oder Rücktritt vom Vertrag sind ausgeschlossen.
- Jegliche Garantie setzt im Übrigen voraus, dass das defekte Material verpackt franko Alteme Licht AG, Aarau, zugestellt wird.
- Im Übrigen verweisen wir auf die produktspezifischen Angaben in unseren Produktdatenblättern.

XI. Haftung

- Der Lieferant haftet für eigenen Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Soweit den Lieferanten, seinen gesetzlichen Vertretern und Erfüllungsgehilfen kein Vorsatz zur Last fällt, ist die Haftung jedoch beschränkt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.
- Der Lieferant haftet ferner im Falle der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit durch sich, seine gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen, sowie im Falle des arglistigen Verschweigens eines Mangels oder bei Übernahme einer Garantie. Im letzten Fall richtet sich der Umfang der Haftung nach der Garantieerklärung.
- Der Lieferant haftet ferner bei der schuldhaften Verletzung solcher Pflichten, deren Erreichung die Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmässig vertraut und vertrauen darf durch sich, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Soweit dem Lieferanten, seinen gesetzlichen Vertretern und Erfüllungsgehilfen kein Vorsatz zur Last fällt, ist die Haftung jedoch beschränkt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.
- Der Lieferant haftet ferner in Fällen zwingender gesetzlicher Haftung, beispielsweise nach dem Produkthaftungsgesetz.
- Der Lieferant haftet nicht für Schäden, die durch Einwirkung dritter Personen, unsachgemässe Montage, Überbeanspruchung, Überspannung oder chemische Einflüsse entstehen, sofern diese nicht auf ein Verschulden des Lieferanten zurückzuführen sind.
- Im Übrigen ist die Haftung – gleich aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen. Insbesondere bestehen in keinem Fall Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, wie namentlich Schäden an Gegenständen oder Werken, deren Bestandteil das Produkte des Lieferanten geworden sind, Aufwendungen (ausgenommen Aufwendungen i.S.v. § 439 Abs. 3 BGB) für den Ein- und Ausbau unserer Produkte wie auch für vor Ort Einsätze, die allfällige Weiterverarbeitung der Produkte, ein allfällig bewirkter Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie von anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden.
- Der Besteller wird den Lieferanten, sofern er ihn nach Massgabe der vorstehenden Regelungen in Anspruch nehmen will, unverzüglich und umfassend informieren und konsultieren. Der Besteller hat dem Lieferanten Gelegenheit zur Untersuchung des Schadensfalls zu geben.

XII. Frachtpauschale

- Versand innerhalb von Europa
Eine Frachtkostenbeteiligung wird für alle Bestellungen, die unter einem Nettowarenwert von € 2.000,00 (zzgl. Umsatzsteuer) liegen, berechnet. Die Fracht- und Verzollungskostenpauschale für Kleinaufträge, die mit Paketdienst geliefert werden, beträgt anteilig € 40,00. Für Speditionssendungen (insbesondere für Stehleuchten und Pendelleuchten) beträgt die Fracht- und Verzollungskostenpauschale anteilig € 120,00. Sofern nichts anderes vereinbart ist, organisiert den Transport und die Verzollung der Verkäufer. Ab einem Nettowarenwert von € 2.000,00 erfolgt die Lieferung frachtfrei.
- Versand alle anderen Länder
Die Frachtkostenbeteiligung wird individuell ermittelt und angeboten. Sofern nichts anderes vereinbart ist, organisiert den Transport und die Verzollung der Verkäufer.

XIII. Datenschutz

Für die Abwicklung der Aufträge, Kommunikation, Marketing, Marktanalysen und Schulungen sammeln und bearbeiten wir personenbezogene Daten. Bei der Verarbeitung und Aufbewahrung halten wir uns an die gesetzlichen Bestimmungen der Schweizerischen und Europäischen Datenschutzverordnung.

Auskunftsrecht:

Gegen Identitätsnachweis informieren wir über die bei Alteme vorhandenen personenbezogene Daten. Senden Sie dafür eine E-Mail an info@alteme.ch mit Identitätsnachweis.

XIV. Schlussbestimmungen

- Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.
- Es gilt ausschliesslich Deutsches materielles Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen. Die Geltung des sog. Wiener Kaufrechtes ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- Erfüllungsort für alle aus dem Vertrag oder den Vertragsverhandlungen sich ergebenden Verpflichtungen, die sich im Zusammenhang mit dem dem Lieferanten zustehenden oder gewährten Sicherheiten ergeben, ist der Sitz des Lieferanten.
- Sofern der Besteller Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag sowie seine Wirksamkeit der Gerichtsstand der Alteme Licht GmbH in München, Deutschland. Der Lieferant ist jedoch auch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers Klage zu erheben.
- Sollte eine Bestimmung dieser Regelungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen. Das vorstehende gilt im Falle einer Regelungslücke entsprechend.